

Waldhütten

Benutzungsreglement für die Gehrhütte

1. Grundsatz, Aufsicht

Die Gehrhütte (nachstehend Waldhütte) ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Marthalen. Die Hütte bietet Platz für ca. 25 Personen. Sie dient der Durchführung öffentlicher und privater Anlässe für Personen, Vereine und Firmen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Politischen Gemeinde Marthalen.

Die Waldhütte liegt in der Zuständigkeit des Forstvorstandes und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

2. Benutzungsberechtigte

2.1. Zur Benützung der Gehrhütte sind berechtigt:

- Behörden, Schulklassen
- Gemeinnützige Institutionen (mit Mitgliedern aus Marthalen)
- Dorfvereine aus Marthalen und Ellikon am Rhein bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe
- Private Gruppen, denen mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Marthalen angehört
- Firmen mit Geschäftssitz in der Politischen Gemeinde Marthalen

Diese Regelung gilt ebenfalls für die Gemeinde Kleinandelfingen, Ortsteil Alten.

2.2. Kindern unter 16 Jahren ist die Benützung der Waldhütte nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Schulklassen werden nur unter Aufsicht ihres Lehrers, Jugendgruppen nur in Begleitung eines Leiters zugelassen.

2.3. Personengruppen mit ausschliesslich auswärtigem Wohnsitz wird die Waldhütte nicht vermietet.

3. Ausrüstung, Inventar

- Holzerstube für ca. 25 Personen
- Beleuchtung mit Gaslampen
- Holzherd und Holz stehen zur Verfügung
- Feuerstelle mit Grill
- Geschirr muss mitgebracht werden
- Sanitäre Anlagen: ToiToi-Toilette

4. Reservation

4.1. Reservationen der Waldhütte sind bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, welche hierfür einen Belegungskalender führt. Dieser Kalender hat folgende Angaben zu enthalten:

- Datum des Anlasses
- Mieter
- Verantwortliche Person

4.2. Reservationswünsche sind in der Regel mindestens einen Monat vor dem Reservationsstermin anzumelden.

- 4.3. Melden sich mehrere Personen für den gleichen Termin, werden sie in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt.
- 4.4. Der Schlüssel zur Waldhütte kann beim bezeichneten Hüttenwart gegen Vorweisung des Mietvertrages bezogen werden.

5. Mietbedingungen und Verantwortlichkeit

- 5.1. Als Mieter gilt der Unterzeichnende. Er ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und hat während derselben anwesend zu sein.
- 5.2. Die Benützer sind gehalten, das Mietobjekt, das Mobiliar und das Inventar sowie die Umgebung mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln.
- 5.3. Der Mieter haftet solidarisch für Sach- und Personenschäden aller Art, die von den Benutzungsberechtigten oder Besuchern des Anlasses verursacht werden. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht lehnt die Vermieterin jede Haftung ab.
- 5.4. Feuer entfachen ausserhalb der offiziellen Feuerstellen ist verboten, ebenso das Abbrennen von Feuerwerk, sowie das Abspielen von Musik mit Verstärkeranlagen.
- 5.5. Stube und Aussenplatz sind sauber zu verlassen. Eine allfällige Nachreinigung wird nach Aufwand verrechnet.
- 5.6. Sämtliche Abfälle sind vom Benützer mitzunehmen.
- 5.7. Beim Verlassen des Mietobjekts ist das Feuer in den Feuerstellen zu löschen, die Türen und Fenster der Hütte sind abzuschliessen.
- 5.8. Der Schlüssel ist dem Hüttenwart nach erfolgter Abnahme zurückzugeben.

6. Parkplatz

- 6.1. Die Waldstrassen sind grundsätzlich mit einem Fahrverbot belegt.
- 6.2. Die Fahrt bis zur Waldhütte für die Anlieferung und den Abtransport von Material, sowie für den Personentransport ist mit maximal drei Fahrzeugen gestattet.
- 6.3. Im Übrigen gilt die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Marthalen.

7. Übernahme und Rückgabe

Der/die Verantwortliche hat das Mietobjekt nach Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde persönlich zu übernehmen. Die Rückgabe hat von ihm/ihr ohne spezielle Vereinbarung am darauf folgenden Tag bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Für verspätete Rückgabe wird dem/der Verantwortlichen Rechnung gestellt.

8. Benutzungsentschädigung

- 8.1. Die Benutzungsgebühr ist mit der Reservation bei der Gemeindeverwaltung in bar zu entrichten. Darin eingeschlossen ist die Benützung der Holzerstube, des Holzherdes, der Feuerstelle mit Grill sowie der ToiToi-Toilette.

8.2. Die Benutzungsentschädigung beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| - Behörden, Schulklassen | gratis |
| - Gemeinnützige Institutionen (mit Mitgliedern aus Marthalen) | gratis |
| - Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe | gratis |
| - Private Gruppen, denen mindestens eine Person mit Wohnsitz Marthalen angehört | Fr. 40.-- / Tag |
| - Firmen mit Geschäftssitz in der Politischen Gemeinde Marthalen | Fr. 40.-- / Tag |

Diese Regelung gilt ebenfalls für die Gemeinde Kleinandelfingen, Ortsteil Alten.
Für länger dauernde Veranstaltungen kann ein Pauschalpreis vereinbart werden.

9. Inkrafttreten

Vorstehendes Reglement tritt mit Wirkung ab 1. Juli 2012 in Kraft. Es ist jedem Mietvertrag als Vertragsbestandteil beizulegen.

Marthalen, 19. Juni 2012

GEMEINDERAT MARTHALEN

Die Präsidentin: Der Schreiber:

Barbara Nägeli Beat Metzger

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Marthalen vom 8. November 2005

Art. 35 Tagesruhe und Nachtruhe

Die unzumutbare Belästigung von Drittpersonen, namentlich durch lautes Diskutieren, Singen, Johlen, Musizieren, sportliche Aktivitäten, Betrieb von Lautsprecheranlagen und Tonwiedergabegeräten und dergleichen, Benützung von Fahrzeugen sowie durch lärmige Haus- und Gartenarbeiten, Rasenmähen, Motorsägen, öffentliche und private Veranstaltungen im Freien oder in Gebäuden sind verboten.

Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an öffentlichen Ruhetagen durchgehend sowie von Montag bis Samstag in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen.

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Notstandsarbeiten sind ausgenommen.

Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängig eingeholten Bewilligung des Polizeivorstandes.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.